



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### A. Allgemeines

1. Sämtliche Vereinbarungen sind hinsichtlich deren Geltung schriftlich zu dem gegenständlichen Vertrag im beiderseitigen Einverständnis festzuhalten. Dies gilt auch für Nebenabreden, sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
2. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter/die Mieterin auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.
3. Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden, es darf nur von den im Mietvertrag angeführten FahrerInnen gefahren werden.
4. Die vereinbarte Mietdauer ist für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine möglichst gleiche Regelung, die dem Zwecke der gewollten Regelung am nächsten kommt.

### B. Rücktritt, Storno

1. Kann der Vermieter das mit dem gegenständlichen Mietvertrag konkret bestellte Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt dem Mieter/der Mieterin nicht zur Verfügung stellen, so hat der Mieter/die Mieterin das Recht, entweder bei Verfügbarkeit eines gleichwertigen Fahrzeuges dieses anzumieten oder vom Mietvertrag zurückzutreten.
2. Bei rechtlich unbegründeter Nichterfüllung des Vertrages durch den Mieter/die Mieterin und hieraus begründetem Rücktritt des Vermieters, ist der Vermieter berechtigt, als pauschalierten Schadenersatz /bis 50 Tage vor Mietbeginn 30 %, bis 30 Tage vor Mietbeginn 50 %, ab dem 29. Tag vor Mietbeginn 100 % der mit dem Mietvertrag anfallenden Gesamtkosten) geltend zu machen. Weiters fällt eine Bearbeitungsgebühr von € 22,00 an.
3. Bei rechtlich unbegründeter Nichterfüllung des Vertrages durch den Vermieter und hieraus begründetem Rücktritt des Mieters/der Mieterin ist der Mieter/die Mieterin berechtigt, Schadenersatz in dem Ausmaß geltend zu machen, der für die Ersatzmiete eines gleichwertigen Fahrzeugs bei einem anderen gewerblichen Vermieter zu den geltenden ortsüblichen Tarifen im Verhältnis zu den eigentlichen Mietkosten des gegenständlichen Mietvertrags übersteigenden Anteils anfällt.

### C. Übernahme des Mietgegenstandes, Kraftstoff und Betriebsmittel

1. Das Übernahmeprotokoll ist ein wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages. Auf dem Übernahmeprotokoll nicht vermerkte Schäden gehen zu Lasten des Mieters/der Mieterin. Der Mieter/die Mieterin ist zur ordnungsgemäßen und sorgfältigen Behandlung des Mietfahrzeuges verpflichtet.
2. Das Mietfahrzeug wird dem Mieter/der Mieterin vollgetankt übergeben und ist ebenfalls vollgetankt zu retournieren, anderenfalls werden € 150,00 pauschal in Rechnung gestellt.

### D. Rückgabe des Mietgegenstandes, rechtliche Folgen bei nicht entsprechender oder verspäteter Rückgabe.



1. Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum angegebenen Zeitpunkt an den Vermieter zurückzugeben. Sofern der Mieter/die Mieterin das Fahrzeug selbst beim Vermieter abgeholt hat, ist er/sie verpflichtet, das Fahrzeug zum Vermieter zurückzubringen.
2. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter/die Mieterin das Fahrzeug nicht termingerecht zurückbringt und dem Vermieter übergibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Mieter/von der Mieterin verlangen.
3. Sollte das Fahrzeug ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter nicht termingerecht zurückgebracht werden, so erlischt der Versicherungsschutz und der Mieter/die Mieterin haftet für den gesamten Wert des Mietfahrzeuges sowie für sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten. Weiters hat der Mieter/die Mieterin den Vermieter auch für allfällige Schadenersatzforderungen der Nachmieter klag- und schadlos zu halten.
4. Der Mieter/die Mieterin ist für die Rückgabe des Mietfahrzeuges in dem Zustand verantwortlich, in dem es ihm vom Vermieter übergeben wurde.
5. Die Toilette und der Fäkalientank müssen geleert und gereinigt sein. Bei diesbezüglicher Nichterfüllung durch den Mieter/die Mieterin oder außergewöhnlicher Verschmutzung wird eine zusätzliche Reinigungspauschale von € 100,00 in Rechnung gestellt.

#### E. Nutzung und Nutzungsverbote des Mietfahrzeugs

1. Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich innerhalb des vereinbarten Einsatzgebiets gestattet. Will der Mieter/die Mieterin das Fahrzeug in einem anderen als dem vereinbarten Einsatzgebiet benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich.
2. Wird das Fahrzeug entgegen der Vereinbarung außerhalb des vereinbarten Einsatzgebietes verwendet, hat der Mieter bei einer allenfalls dadurch nicht mehr bestehenden Deckung der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) den Vermieter bei eingetretenem Schaden in vollem Ausmaß schadlos zu halten.
3. Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeugs zu folgenden Zwecken: Teilnahme an Wettrennen, Teilnahme an Musik-Festivals, Fahrertraining, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen, Beförderung leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen.
4. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet sofern der (die) vereinbarte Fahrer nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung ist (sind).
5. Bei einer versicherungsrelevanten Obliegenheitsverletzung (z. B. Das Fahren in einem alkohol- oder drogenbeeinträchtigtem Zustand etc.) hat der Mieter/die Mieterin sämtliche daraus entstehende schadenersatzrelevanten Kosten zu tragen.
6. Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, laufend den ordnungsgemäßen Kühlwasser- und Ölstand zu überprüfen.
7. Wird seitens des Mieters/der Mieterin gegen die vereinbarte Nutzung bzw. gegen Nutzungsverbote verstoßen, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag unverzüglich aufzulösen und dadurch entstehenden Schadenersatz geltend zu machen.
8. Der Vermieter haftet nicht für strafrechtliche, verkehrsrechtliche und zollrechtliche Übertretung des Mieters/der Mieterin. Wenn aus der behördlichen Verfolgung derartiger Übertretungen dem Vermieter als Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs Kosten entstehen, hat ihn der Mieter in vollem Ausmaß schadlos zu halten.



## F. Technische Defekte am Mietfahrzeug / allgemeine Haftung

1. Der Mieter/die Mieterin ist während der Nutzungsdauer insbesondere zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:
  - Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug ein Problem (z. B. Für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsverschleiß oder sonstiges), so ist der Mieter/die Mieterin verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung des Herstellers für das Fahrzeug dafür vorgegebenen Hinweisen zu verhalten.
  - Den Ölstand des Motors sowie den Reifendruck vor jedem Antritt einer längeren Fahrt zu prüfen und ggf. entsprechend den Vorgaben des Herstellers richtigzustellen.
2. Reifenschäden sind immer vom Mieter/von der Mieterin selbst zu tragen. Auch für Gasunfälle jeder Art wird eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen.
3. Der Mieter/die Mieterin hat dem Vermieter einen etwaigen technischen Defekt des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter/die Mieterin den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
4. Kleine Instandsetzungen wie z.B. der Austausch von Leuchtmitteln kann der Mieter/die Mieterin selbst vornehmen oder bis zu einem Betrag von € 100,00 je Einzelfall ohne vorheriger Absprache mit dem Vermieter durch eine Fachwerkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter/der Mieterin die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten Teiles. Ohne Vorlage eines Rechnungsbeleges können die Kosten nicht erstattet werden.
5. Ersetzte Ersatzteile müssen dem Vermieter übergeben werden. Eine Vergütung der Reparaturkosten kann nur dann erfolgen, wenn ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen und Belege vorgelegt werden und der Schaden vom Mieter/von der Mieterin zweifelsfrei nicht selbst verursacht wurde.
6. Der Mieter/die Mieterin haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, im gesetzlichen Umfang.
7. Der Mieter/die Mieterin hat im Rahmen seiner gegenüber dem Vermieter bestehenden allgemeinen Fürsorge- und Sorgfaltspflichten für das gemietete Fahrzeug auch das Verschulden von seinen Beifahrern und Mitreisenden zu vertreten. Beifahrer und Mitreisender ist jeder, der sich mit Wissen und im Einverständnis mit dem Mieter/der Mieterin im oder am Fahrzeug befindet.
8. Der Mieter/die Mieterin haftet für alle Vermögensschäden des Vermieters, die aufgrund einer schuldhaften Verletzung seiner allgemeinen und nach diesem Mietvertrag bestehenden Fürsorgepflichten entstehen, im gesetzlichen Umfang.
9. Der Mieter/die Mieterin haftet für alle selbstverschuldeten oder von ihm zu verantwortenden Schäden, soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind.
10. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und nicht in dem Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln des Fahrzeugs. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsschluss oder nach Überlassung des Fahrzeugs entstandenen Mängel des Fahrzeugs oder sonstige Schäden.
11. Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die vom Mieter/von der Mieterin in das Fahrzeug eingebracht wurden, wie z.B. Reisegepäck, Kameras oder Fahrräder.
12. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter/der Mieterin durch den Ausfall des



Fahrzeugs wegen einer Reparatur oder aus sonstigen Gründen entstehen. Dies gilt insbesondere auch für die Kosten des Rücktransportes des Mieters/der Mieterin, der Insassen des Fahrzeugs und des Reisegepäcks. Bei Unterbrechung der Reise durch Schadensfälle muss die weitere Vorgangsweise umgehend mit dem Vermieter abgesprochen werden.

#### G. Verkehrsunfälle

1. Der Vermieter hat dafür zu sorgen, dass für das Mietfahrzeug während der Mietdauer eine für den Einsatz und das Einsatzgebiet entsprechende Kfz-Haftpflichtversicherung besteht. Weitere Versicherungsdeckungen ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen.
2. Bei Verkehrsunfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden hat der Mieter/die Mieterin unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen. Bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen mit Namen und Anschrift der Fahrer und Zeugen festzuhalten.
3. Der Vermieter ist in Versicherungsfällen verpflichtet, zunächst die Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung (Voll- oder Teilkaskoversicherung) in Anspruch zu nehmen. Leistungen der Versicherung mindern die Schadensersatzpflicht des Mieters/der Mieterin. Ein allfälliger Selbstbehalt ist vom Mieter/von der Mieterin zu tragen.
4. Der Mieter/die Mieterin ist nicht berechtigt, dem Vermieter als Fahrzeughalter und der Versicherungsgesellschaft in irgendeiner Weise vorzugreifen, Ansprüche anzuerkennen oder auf solche zu verzichten.
5. Bei Verkehrsunfällen ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter/der Mieterin alle zur Durchsetzung seiner eigenen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche gegenüber Unfallgegnern erforderlichen Daten in Textform mitzuteilen, dies gilt auch für entsprechende Ansprüche seiner Beifahrer und Mitreisenden.
6. Kautions für Reisemobile € 800,00 (Selbstbehalt für die Versicherung für jeden Schaden).

Der Mieter/die Mieterin bestätigt durch seine Unterschrift, dass die gegenständlichen Bestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) als Bestandteil dieses Mietvertrages zur Kenntnis genommen werden.

Ort, Datum .....

.....  
Unterschrift Mieter/Mieterin

.....  
Unterschrift Vermieter

**Firma Auto-Forum-Putz e.U.**  
**Inh. Werner Putz**  
Udinestraße 21  
9500 Villach  
Kärnten | Österreich

**Raiffeisenbank**  
IBAN: AT75 3938 1000 0007 1050  
BIC: RZKTAT2K381

**Tel.:** +43 650 4709066  
**Email:** urlaub@campingbus-vermietung.at  
**Internet:** www.campingbus-vermietung.at  
**Firmenbuch-Nr:** FN 458460 g